

ARZNEIMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über die Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele
sowie Kriterien für Sofortmaßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens
der Arznei- und Verbandmittel

für das Jahr 2020

.....
zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
- der IKK classic*,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
(* handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V)
- dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord –
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
- und den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen,
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

PRÄAMBEL

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, auf eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Dazu schließen die Vertragspartner für das Jahr 2020 diese Arzneimittelvereinbarung gemäß § 84 Abs. 1 SGB V, die durch die Arzneimittelzielvereinbarung 2020 mit konkreten Verordnungs- und Wirtschaftlichkeitszielen für die Arzneimittelversorgung der Versicherten ergänzt wird. Diese Vereinbarung regelt insbesondere das Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 31 SGB V veranlassten Leistungen auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 SGB V.

§ 1

Ausgabenvolumen für das Jahr 2020

(1) Basis für das Ausgabenvolumen 2020 ist die Einigung im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2020 auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 SGB V.

(2) Das Ausgabenvolumen 2020 wird in Höhe von

3.496.607.000,00 €

festgelegt.

(3) Mit Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) zum 16. August 2019 ändert sich der ambulante Versorgungsweg für Patientinnen und Patienten mit Gerinnungsstörungen bei Hämophilie (§ 132i SGB V n.F.). Die Änderung von § 47 des Arzneimittelgesetzes (AMG) wurde am 16. August 2019 beschlossen und tritt nach einer einjährigen Übergangsfrist am 15. August 2020 in Kraft. Die Herstellerabgabepreise für Arzneimittel zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie werden gem. § 130d SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und den pharmazeutischen Unternehmen vereinbart und gelten ab dem 31. August 2020. Die Vertragspartner vereinbaren daher ein zusätzliches Sondervolumen für Arzneimittel im Rahmen der Behandlung von Hämophilie-Patienten in Höhe von **20.000.000,00 €** für das Jahr 2020. Das Sondervolumen steigert das Ausgabenvolumen nicht und geht nicht in die Ermittlung der Durchschnittswerte ein.

§ 2

Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2020

- (1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 5 SGB V zu erfassenden Ausgaben herangezogen.
- (2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 116b, 117, 118, 118a, 119, 119a, 119b, 119c, 132d und 132i SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden. Die KVN übermittelt den Verbänden der Krankenkassen die entsprechenden BSNRs, soweit diese bekannt sind, bis 30.09. des laufenden Jahres. Die Mitteilung der Verbände der Krankenkassen an die KVN über die Ergebnisse der arztbezogenen Erfassung der Arzneimittelausgaben nach § 84 Abs. 5 SGB V an die KVN erfolgt spätestens 6 Wochen nach Veröffentlichung der Zusammenführung der geprüften Arzneimittel-Jahresdaten 2020 (Gamsi-Jahr 2020) durch den GKV-Spitzenverband. Sollten relevante Verordnungsvolumina dieser Einrichtungen aus der vertragsärztlichen Versorgung verlagert werden, so kann über eine Anpassung des Ausgabe volumens verhandelt werden. Diese Verlagerung ist durch entsprechende Daten zu belegen.
- (3) Soweit im Jahr 2020 in Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V bestandskräftig gewordenen Bescheiden und rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen Regresse festgesetzt worden sind, sind diese bei der Ermittlung des Ausgabe volumens 2020 mindernd zu berücksichtigen.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2020.

Hannover, den 22.04.2020

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen und
Sachsen-Anhalt

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Niedersachsen